

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Heimatkalender für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1952**

[Konrad Händel]: Die Rechnungsbücher des alten Amtes Vechta

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5276**

# Die Rechnungsbücher des alten Amtes Vechta

Im Heimatkalender 1952 wurde über die Quellen, die das Archiv des Kreisamts Vechta birgt, berichtet. Unter diesen Quellen ragen die alten Rechnungsbücher durch ihre große Bedeutung für die Finanz-, Wirtschafts- und Heimatgeschichte unseres Kreises nicht weniger hervor, als durch ihre Bedeutung für die Geschichte einzelner Höfe und Familien. Diese Tatsache rechtfertigt es, den bekannten Bestand an Amtsrechnungsbüchern einmal zusammenzustellen.

Diese Rechnungsbücher, die vom Amtsrentmeister geführt wurden, stellen eine vollständige Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Amtes dar. Sie beginnen mit der Nennung des jeweiligen Rentmeisters sowie einer Übersicht über Münz- und Maßsätze. Der erste Teil enthält sodann die gesamte Einnahmewirtschaft, insbesondere die an das Amt abzuliefernden regelmäßigen Geld- und Naturalabgaben, dazu die Einkünfte aus Grundstücksverpachtungen, aus der Verpachtung der Schweinemast, aus Brüttingeldern und anderen Quellen. Für die Hof- und Familienforschung ist der folgende Teil von besonderer Bedeutung. Er enthält die Zahlungen der unbestimmten Gefälle, also der Erbwinnungen, Freikäufe, Auffahrten und Sterbegelder; das sind die Abgaben, die von den hörigen Höfen beim Eigentumswechsel, bei Tod und Hochzeit oder dann zu zahlen waren, wenn ein Mitglied der bäuerlichen Familie aus der Hörigkeit ausscheiden wollte. Die den Kirchenbüchern zu entnehmenden Daten werden dadurch oft ergänzt, vor allem können auch Verwandtschaftsverhältnisse, die sich aus den Kirchenbüchern durch mehrfaches Auftreten des gleichen Namens nicht ergeben oder gar verwirren, geklärt und die Geschichten der einzelnen Höfe vervollständigt werden. Dabei ist allerdings einschränkend zu sagen, daß in den Rechnungsbüchern nur die dem Landesherrn eigenen und die freien Bauern enthalten sind, während die einem Gutsherrn hörigen Bauern in der Regel nicht darin enthalten sind, weil sie keine unmittelbaren Abgaben an das Amt schuldig waren. Einen Ausschnitt aus der Bevölkerung gibt auch das in jedem Rechnungsbuch wiederkehrende Knechtegeldregister.

Der zweite Teil der Bücher ist besonders für die Verwaltungs- und Finanzgeschichte von Belang; hier werden die Ablieferungen an die bischöfliche Kammer in Münster, die Bezüge des Amtmannes, des Rentmeisters und der sonstigen Amtspersonen und die sonstigen Ausgaben nachgewiesen.

Das Rechnungsjahr lief anfangs von Franziskus bis Franziskus, später von Michaelis zu Michaelis, im ganzen also etwa vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Wann die Amtsrechnungsbücher eingeführt worden sind, ist nicht bekannt, doch ist dies weit vor 1500 gewesen. Leider sind zahlreiche Bände verloren gegangen. Aus der Zeit vor dem großen Vechtaer Brand von 1684 sind nur ganz vereinzelt Bände erhalten geblieben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß noch andernorts Bände schlummern, die unbeachtet herumliegen oder in einem fernen Archiv, etwa im Bischöflichen Archiv zu Münster, ruhen. Möglicherweise sind auch noch Bände in Privathand; noch 1948 gelang es uns, sechs Bände aus den Jahren zwischen 1730 und 1755 vom Boden eines Bauernhauses sicherzustellen und dem Kreisarchiv zuzuführen. Deshalb mag in diesem Zusammenhang die Bitte ausgesprochen werden, Archivalien, die auf Böden und in Truhen herumliegen, den zuständigen Archiven zu übergeben oder mindestens mitzuteilen.

Im Kreisarchiv befinden sich auch die Rechnungsbücher der alten Ämter Damme und Steinfeld bis zu ihrer Zusammenlegung mit dem Amt Vechta, ebenso Rechnungsbücher des Anteils der Kommende Lage. Im Kreisarchiv finden wir die Rechnungsbücher in der Aktengruppe B I 5a (Vechta), B I 5b (Damme) und B I 5c (Steinfeld).

Es scheint mir zweckmäßig, dem Forscher, der sich der Amtsrechnungsbücher bedienen will, eine Zusammenstellung der vorhandenen Jahrgänge zu geben. Es sind vorhanden:

1678/79, 1683/84, 1692/93, 1706/07, 1713/14,  
1722/23, 1723/24, 1724/25, 1725/26, 1726/27,  
1730/31, 1732/33, 1733/34, 1734/35, 1736/37,  
1742/43, 1744/45, 1745/46, 1746/47, 1749/50,



1751/52, 1753/54, 1754/55, 1756/57, 1759/60, 1774/75, 1775/76, 1776/77, 1778/79, 1782/83, 1797/98, 1804, 1805, 1831 bis 1836, 1838 bis 1878.

Außer diesen im Kreisarchiv lagernden Bänden finden sich noch im Staatarchiv zu Oldenburg die Jahrgänge 1501/02, 1504/05, 1739/40.

Aus den Jahren 1715 bis 1717 sind einige Auszüge vorhanden, aus denen insbesondere die Erbwinnungen und Freikäufe hervorgehen.

Vom Jahrgang 1697/98 ist nur der Einband vorhanden, der jetzt ein Copialbuch von etwa 1760 enthält. Man war damals eben sparsam und verwendete die wertvollen Ledereinbände gern ein zweites Mal.

Daneben sind noch einige alte „Intradenregister“ vorhanden, die bei finanzgeschichtlichen Studien nicht übersehen werden sollten. Sie umfassen die Jahre 1684 bis 1689, 1714 bis 1725, 1727 bis 1736 und 1746 bis 1763.

Konrad Händel

## Zur geschichtlichen Entwicklung der Landgemeinden

Offentsichtlich war in der straff gegliederten Hierarchie des Lehnstaates und auch in dem ihm folgenden absolutistischen Staat kein Raum für eine öffentlich-rechtliche Gemeinschaft, die aus eigenem Verantwortungsgefühl neben den Organen des Staates begrenzte Hoheitsrechte ausübte und Pflichten übernahm. Die alten Bauerschaften, die Reste urgermanischer Demokratie, fristeten schließlich in engen Grenzen ein bescheidenes Dasein. Wo es dem Staat gefiel, wurden sie als zweckmäßiger Träger gewisser Pflichten gebraucht. Die Polizeivorschriften aller Art vom 16. bis 18. Jahrhundert stimmen darin überein, daß sie den Bauerschaften und ihren Vorstehern immer wieder einschärften, über die Ausführung der Gesetze und obrigkeitlichen Anordnungen zu wachen.

Eine Änderung in dieser Auffassung brachte das Zeitalter der Aufklärung. Allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß eine lebensfähige Selbstverwaltung Voraussetzung für eine bessere Ordnung des gesamten Staatswesens wäre. Die vorhandene kirchliche Organisation war für den Staat die gegebene Grundlage, auf der der Ausbau einer Selbstverwaltung gewagt werden konnte. So traten beispielsweise im Niederstift Münster seit Erlaß der Markalordnung des Jahres 1753 die Vorsteher sämtlicher Bauerschaften als die berufenen Vertreter des Kirchspiels zusammen. Der staatliche Vogt hatte keine offizielle dienstliche Verbindung mit dieser Versammlung der Bauerschaftsvorsteher, die über die Angelegenheiten ihres Kirchspiels schon äh-

lich berieten und beschloßen, wie 80 Jahre später die Gemeinderäte. In der alten Grafschaft Oldenburg legte man besonderen Wert darauf, einem weltlichen Kirchspielsverband nicht zuviel Bewegungsmöglichkeit einzuräumen; deshalb tagten hier die in den Kirchspielen gebildeten Ausschüsse unter dem landesherrlichen Amtsvogt, später unter dem herzoglichen Amtmann. Diese Ausschüsse beschäftigten sich nach einer Verordnung aus dem Jahre 1786 in der Hauptsache mit der Regelung des Armenwesens. Aber ganz von selbst stellte sich das Bedürfnis heraus, die Einwohner zur Beratung sonstiger kommunaler Angelegenheiten heranzuziehen. Schon vor Erlaß der ersten Gemeindeordnung im Jahre 1831 kannte man bereits im 18. Jahrhundert nicht nur Bauerschafts- und Kirchspielsversammlungen, sondern sogar Amtsversammlungen. Die berühmte Beamteninstruktion des Herzogs Peter Friedrich Ludwig vom Jahre 1814 enthält in den §§ 96—100 darüber eingehende Bestimmungen, sogar über die Art der Abstimmung. Aber das alles vollzog sich unter strenger staatlicher Aufsicht und Anleitung. Der Amtmann präsierte bei diesen ihm vorher anzumeldenden Versammlungen. Sogar ein Kommunalrechnungswesen unter Aufsicht des Amtmannes gab es damals bereits.

Die Anlehnung der weltlichen Gemeinden an die vorhandenen Kirchspiele wurde am einfachsten und folgerichtigsten im Oldenburger Lande durchgeführt. Die erste Oldenburgische Gemeindeordnung vom 28. 12. 1838 knüpft in ihrer Einleitung an die ge-

